

## **BGer 8C\_336/2007 vom 24. August 2007**

Bundesgericht, 2007-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_336\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_336_2007)

FR: TF 8C\_336/2007 du 24 août 2007

IT: TF 8C\_336/2007 del 24 agosto 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der kantonale Gerichtsentscheid erging nach dem 1. Januar 2007 und damit nach Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110). Die vorliegende Eingabe ist daher als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegzunehmen und zu erledigen (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin verlangt gemäss Hauptantrag in der letztinstanzlichen Beschwerde die Aufhebung des kantonalen Gerichtsentscheids vom 2. Mai 2007, soweit damit über den Anspruch auf Parteientschädigung im Einspracheverfahren befunden werde. Demgegenüber bringt sie in der Begründung vor, die Vorinstanz habe den Antrag in der kantonalen Beschwerde, es sei die Verfügung der Ausgleichskasse vom 27. Februar 2005 aufzuheben, nicht behandelt, worin eine Rechtsverweigerung zu erblicken sei.

#### **E. 3.1**

Mit kantonalen Beschwerde vom 22. März 2006 beantragte die Beschwerdeführerin unter anderem, es sei "die Verfügung Nr. 8759 vom 27. Februar 2006 aufzuheben". In der Begründung setzte sie sich mit der Frage auseinander, weshalb im Einspracheverfahren eine Rechtsvertretung notwendig war. Prozessthema des Zwischenentscheids vom 14. Juni 2006, welcher mit Urteil C 164/06 des Bundesgerichts vom 30. Januar 2007 aufgehoben wurde, bildete die Frage der Notwendigkeit eines Rechtsbeistands für den kantonalen Gerichtsprozess, nicht aber das Einspracheverfahren. Die Vorinstanz bewilligte mit Verfügung vom 22. März 2007 denn auch allein für das kantonale Gerichtsverfahren einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die vorinstanzlich eingereichte Honorarnote des Rechtsanwalts der Beschwerdeführerin, welche dem Umfang nach gemäss Dispositiv-Ziffer 3 des Entscheids vom 2. Mai 2007 als Parteientschädigung zu Lasten der Arbeitslosenkasse zugesprochen wurde, bezog sich auf die im Verlauf des kantonalen Prozesses getätigten Bemühungen (ohne die im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht im Verfahren C 164/06 gestandenen Aufwendungen). Damit steht fest, dass das kantonale Gericht über den Anspruch auf Parteientschädigung im Einspracheverfahren nicht entschieden hat.

#### **E. 3.2**

Anfechtungsobjekt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann gemäss Art. 94 BGG auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids sein. Die Verfügung vom 27. Februar 2006, mit welcher die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich das Gesuch der Anspruchstellerin um Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Einspracheverfahren verneinte, unterlag der Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht ( Art. 56 Abs. 1 ATSG ), gegen dessen

Entscheide nach Art. 62 Abs. 1 ATSG Verwaltungsgerichtsbeschwerde (seit 1. Januar 2007: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) beim Eidgenössischen Versicherungsgericht (seit 1. Januar 2007: Bundesgericht) erhoben werden kann. Die Beschwerdeführerin hat demnach Anspruch auf Erlass eines anfechtbaren Entscheids des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich.

### **E. 3.3.1**

Eine Verletzung von Art. 29 BV - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ( BGE 130 I 178 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung). Für die Rechtssuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe - beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörde oder auf andere Umstände - die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (Urteil U 217/02 vom 29. Oktober 2003 E. 3, publ. in: RKUV 2004 Nr. U 506 S. 255; Urteil I 436/00 vom 15. November 2000 E. 3a und b, publ. in: SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f.; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 124 V 130 E. 4 S. 132 f. mit Hinweisen). Schweigt die Behörde sich über ihre Absichten aus, so kann ihre Untätigkeit sowohl als Rechtsverweigerung wie als Rechtsverzögerung gedeutet werden (Georg Müller, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Aubert/Eichenberger/J.P. Müller/Rhinow/ Schindler [Hrsg.], Rz. 89 und 92 zu Art. 4 BV mit Hinweisen). In Lehre und Rechtsprechung wird der Fall, dass die Behörde eine Angelegenheit zwar behandelt, aber den Sachverhalt ungenügend abgeklärt oder ihre Prüfungszuständigkeit in unzulässiger Weise einschränkt, zum Teil als Rechtsverweigerung, zum Teil als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör betrachtet (Georg Müller, a.a.O., Rz. 90). Im Urteil 1P.169/2000 vom 31. August 2000 hat das Bundesgericht von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf eine formelle Rechtsverweigerung geschlossen, indem die Vorinstanz den geltend gemachten Schadenersatz nur unter dem Titel des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes, nicht aber auch hinsichtlich dem als subsidiäres kantonales Recht in Frage kommenden Art. 336a OR prüfte.

### **E. 3.3.2**

Den Prozessakten kann nicht entnommen werden, weshalb das kantonale Gericht die Beschwerde vom 22. März 2006 im fraglichen Punkt bislang nicht beurteilt hat. Auf eine Vernehmlassung im letztinstanzlichen Verfahren hat es verzichtet. Ob eine Verletzung des Rechtsverweigerungsverbots oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt, kann offen bleiben. Es steht jedenfalls fest, dass die Vorinstanz nicht entschieden hat. Zudem liegen keine Anhaltspunkte vor, dass innert angemessener Frist ein Entscheid über den im kantonalen Verfahren beschwerdeweise geltend gemachten Anspruch auf Parteientschädigung im Einspracheverfahren gefällt wird. Unter diesen Umständen ist eine Verletzung des Rechtsverweigerungsverbots bzw. des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. E. 3.3.1 hievor) zu bejahen.

### **E. 3.3.3**

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wird daher umgehend nach Erhalt dieses Urteils über den Anspruch auf Parteientschädigung im Einspracheverfahren zu befinden haben.

### **E. 4.1**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG ).

### **E. 4.2**

Zufolge Obsiegens steht der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 1 BGG ), welche dem Kanton Zürich aufzuerlegen ist (in BGE 124 V 130 nicht publizierte E. 5a des Urteils K 8/97 vom 7. April 1998).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.